

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00168 vom 16. August 2013**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2012.00168](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00168)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00168 du 16 août 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00168 del 16 agosto 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den All gemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zu dem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.2**

) fehlt, ist sein Anspruch auf eine Invalidenrente zu verneinen und die Beschwerde ist abzuweisen. 6.

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert innerhalb des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 700.-- festzusetzen und dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Volz BB/VM/ES versandt

### **E. 1.3**

) . Denn einerseits verfügt der Gutachter als Facharzt für Physikalische Medizin und Rehabilitation / Rheumatologie über eine für die Beurteilung der Gesundheitsbeeinträchtigung des Beschwerdeführers und der von ihm geklagten Beschwerden angezeigte fachmedizinische Spezialisierung. Andererseits setzte er sich eingehend mit den medizinischen Vorakten, den Resultaten seiner rheumatologischen Untersuchungen und insbesondere mit den Ergebnissen der von ihm durchgeführten EFL

auseinander und begründete seine Schlussfolgerungen, wonach dem Beschwerdeführer die Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit als Stückgutfahrer und die Ausübung körperlich leichter bis knapp mittelschwerer Tätigkeit, ohne Überkopfarbeiten, mit Tragen und Heben von Gewichten vom Boden bis zur Taillenhöhe und horizontal, ohne repetitive Rotationsbewegungen mit der linken Schulter im Umfang eines Arbeitspensums von 100 % zuzumuten sei, und wonach die Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit als Stückgutfahrer dem Beschwerdeführer seit Oktober 2009 und die Ausübung

einer behinderungsangepassten Tätigkeit – abgesehen von der Zeit unmittelbar nach der Schulteroperation - immer zuzumuten gewesen sei, in nachvollziehbarer Weise, sodass grundsätzlich auch in inhaltlicher Hinsicht darauf abgestellt werden kann.

### **E. 3**

) und einen Arbeitgeberbericht ( Urk. 8/9) ein und zog bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) die Akten betreffend den Unfall des Versicherten von 1996 ( Urk. 8/7/1-95), bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich einen Bericht ( Urk. 8/8/1-2) und den Versicherten betreffende Akten ( Urk. 8/8/3-27) sowie einen Auszug aus dem individuellen Konto des Versicherten ( Urk. 8/11/2-4) bei. Nach Erlass des Vorbescheids ( Urk. 8/20) verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 30. Mai 2001 ( Urk. 8/22) einen Anspruch des Versicherten auf berufliche Massnahmen. Diese Verfügung ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

#### **E. 3.1**

Im Hinblick auf einen Rentenanspruch gilt es im Folgenden vorerst die medizinisch beurteilte Arbeitsfähigkeit zu prüfen.

#### **E. 3.2**

) und vom 19. August 2010 ( E.

#### **E. 3.3**

Dr. med. E.\_\_\_\_, Facharzt FMH für Allgemeinmedizin, stellte in seinem Bericht zuhanden der Krankentaggeldversicherung des Beschwerdeführers vom 25. Januar 2010 ( Urk. 8/45/1-3) fest, dass der Beschwerdeführer eine behinderungsangepasste Tätigkeit ohne Belastung für die linke Schulter und den linken Arm, ohne Heben von schweren Lasten und

ohne Überkorparbeit voraussichtlich nach der Zeit von einem Monat bis zwei Monaten werden ausüben können.

In seiner Stellungnahme vom 5. Februar 2010 (Urk. 8/43) erwähnte Dr. E.\_\_\_\_, dass Dr. C.\_\_\_\_ gegenüber der Taggeldversicherung des Beschwerdeführers die seine Arbeitsfähigkeit für leichtere Arbeiten attestiert habe, worauf diese die Taggeldleistungen eingestellt habe.

#### **E. 3.4**

) für leichte Arbeiten eine Arbeitsfähigkeit.

Dr. G.\_\_\_\_ (E.

#### **E. 3.5**

) davon aus, dass dem Beschwerdeführer die Ausübung der bisherigen Tätigkeit als Lastwagenfahrer mit dem Verteilen von Stückgut nicht mehr und die Ausübung einer behinderungsangepassten Tätigkeit ohne Belastung der linken oberen Extremität noch im Umfang eines Arbeitspensums von 70 % zuzumuten sei. Während Dr. H.\_\_\_\_ am 3. Februar 2012 (E.

#### **E. 3.6**

) vertrat sodann die Meinung, dass dem Beschwerdeführer behinderungsangepasste Tätigkeiten ohne Belastung der linken Schulter und des linken Arms, insbesondere Tätigkeiten auf Tischhöhe und insbesondere die Tätigkeit eines Chauffeurs ohne das Tragen schwerer Lasten vollumfänglich zuzumuten seien. Damit übereinstimmend ging auch PD Dr. I.\_\_\_\_ in seinem Gutachten vom 9. Juni 2011 (E.

#### **E. 3.7**

Dr. med. H.\_\_\_\_, Praktischer Arzt FMH, erwähnte in seinem undatierten Bericht vom Januar 2011 (Datum des Arztberichtsformulars; Urk. 8/70), dass der Beschwerdeführer angegeben habe, als Schulbusfahrer nur zu 50 % arbeitsfähig zu sein (Ziff. 1.6). Diese Arbeit komme ihm entgegen, da er zwischen den einzelnen Einsätzen etwas ausruhen könne (Ziff. 1.7).

#### **E. 3.8**

Dr. E.\_\_\_\_ führte in seinem Bericht vom 25. Februar 2011 (Urk. 8/73) aus, dass er den Beschwerdeführer gegenwärtig wegen arterieller Hypertonie, Tinnitus und chronischen Schulterschmerzen behandle. In der linken Schulter bestehe eine stark eingeschränkte Beweglichkeit im Sinne eines Rezidivimpingements bei Status nach Supraspinatussehnen-Rekonstruktion. Vorübergehend habe ein Zustand bei „Frozen shoulder“ bestanden. Der Beschwerdeführer leide sowohl am Tag als auch in der Nacht unter Schmerzen im Bereich der linken Schulter.

#### **E. 3.9**

) er füllt die nach der Rechtsprechung für eine beweiskräftige medizinische Entscheidungsgrundlage vorausgesetzten formellen und materiellen Kriterien (vgl. E.

#### **E. 3.10**

) dem Beschwerdeführer auch die Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit als Lastwagenfahrer für den Transport von Stückgut und Rohren seit Oktober 2009

uneingeschränkt im Umfang eines Arbeitspensums von 100 %

zumuten wollte. Denn obwohl er in seinem Gutachten erwähnte, dass die Zumutbarkeit des dabei erforderlichen Ziehens und Stossens eines Palettenwagens nicht abschliessend beurteilt werden könne, da das Zuggewicht des Palettenwagens nicht bekannt sei, und dass die Zumutbarkeit des dabei erforderlichen Ziehens eines Rohrbundes nicht abschliessend beurteilt werden könne, begründete der Gutachter seine Schlussfolgerung, dass dem Beschwerdeführer die Ausübung der bisherigen Tätigkeit als Stückgutfahrer mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterhin zuzumuten sei, in nachvollziehbarer Weise, weshalb darauf abgestellt werden kann.

### **E. 3.11**

) davon ausging, dass der Beschwerdeführer in Bezug auf seine bisherige Tätigkeit sicher mehr als 50 % eingeschränkt sei, ging Dr. E.\_\_\_\_ in seiner Stellungnahme vom 6. Februar 2012 ( E. 3.12 ) da von aus, dass dem Beschwerdeführer höchstens noch die Ausübung der von ihm tatsächlich ausgeübten Tätigkeit als Schulbusfahrer im Umfang eines Arbeitspensums von 50 % zuzumuten sei.

Demgegenüber stellte Dr. E.\_\_\_\_ in seinem Bericht vom 25. Januar 2010 ( E. 3.3 ) fest, dass dem Beschwerdeführer die Ausübung einer

behinderungsangepassten

Tätigkeit ohne Belastung für die linke Schulter und den linken Arm, ohne Heben von schweren Lasten und ohne Überkopfarbeit voraussichtlich in ein bis zwei Monaten zuzumuten sein werde. Damit übereinstimmend attestierte Dr. F.\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer am 5. Juli 2010 (E.

### **E. 3.12**

) nicht abgestellt werden, da diese keine nachvollziehbare Begründung der darin postulierten Arbeitsfähigkeit als Schulbusfahrer im Umfang von 50 %

enthält. Zudem ist auch in Bezug auf Dr. E.\_\_\_\_ die Erfahrungstatsache zu beachten, dass behandelnde Ärzte im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung mitunter eher zugunsten ihrer Patienten aussagen. Die Beurteilung durch Dr. E.\_\_\_\_

weist im Vergleich zu derjenigen durch PD Dr. I.\_\_\_\_

daher einen geringeren Beweiswert auf, weshalb darauf nicht abgestellt werden kann.

### **E. 3.13**

Eine am 7. Februar 2012 durchgeführte MR- Arthrographie

der rechten Schulter des Beschwerdeführers ergab gemäss

Bericht vom 8. Februar 2012 (Urk. 5/3) als Befund ein geringgradiges

subacromiales

Impingement mit geringgradiger

subacromialer Partialruptur der Supraspinatussehne und Bursitis subacromialis und deltoidea sowie eine geringgradig leicht aktivierte AC-Arthrose.

#### **E. 4**

.8

Demgegenüber lässt sich der Arbeitsfähigkeitsbeurteilung durch Dr. C.\_\_\_\_

keine nachvollziehbare Begründung der von ihm postulierten vollständigen Arbeitsunfähigkeit in den vom Beschwerdeführer ausgeübten Tätigkeiten und in behinderungsangepassten Tätigkeiten im Umfang von 70 % entnehmen. Im Vergleich zu der auf die Ergebnisse der durchgeführten EFL gestützten Beurteilung durch PD Dr. I.\_\_\_\_ vermag diejenige durch Dr. C.\_\_\_\_ daher nicht zu überzeugen, weshalb darauf nicht abgestellt werden kann.

Auf die Beurteilung durch Dr. C.\_\_\_\_ kann zudem noch aus einem weiteren Grund nicht abgestellt werden. Denn diesbezüglich gilt es zu beachten, dass behandelnde Ärzte im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung mitunter eher zugunsten ihrer Patienten aussagen dürften (BGE 125 V 353 E.

3b/cc), und dass es wegen der unterschiedlichen Natur des Behandlungsauftrages des therapeutisch tätigen Arztes und des Begutachtungsauftrages des amtlich bestellten medizinischen Experten nach der Rechtsprechung nicht geboten ist, ein Administrativ- oder Gerichtsgutachten zum Anlass weiterer Abklärungen zu nehmen, wenn die behandelnden Ärzte zu anderslautenden Einschätzungen gelangen, ausser die behandelnden Ärzte brächten objektive feststellbare Gesichtspunkte vor, welche im Rahmen der Begutachtung unerkannt geblieben und geeignet wären, zu einer abweichenden Beurteilung zu führen. Dies trifft hier nicht zu.

#### **E. 4.1**

0

Gestützt auf die nachvollziehbare Beurteilung durch PD Dr. I.\_\_\_\_

steht da her fest, dass dem Beschwerdeführer sowohl die Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit als Stückgutfahrer als auch die Ausübung behinderungsangepasster, körperlich leichter bis knapp mittelschwerer Tätigkeiten, ohne Überkopfarbeiten, welche ein Tragen und Heben von Lasten von einem Gewicht

von höchstens 10 bis 15 Kilogramm, vom Boden bis höchstens zur Taillenhöhe erfordern, ohne repetitive Rotationsbewegungen mit der linken Schulter im Umfang eines vollzeitlichen Arbeitspensums zuzumuten ist, und dass dem Beschwerdeführer nach Eintritt des Gesundheitsschadens im Bereich seiner linken Schulter im Oktober 2008

die Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit als Stückgutfahrer seit Oktober 2009 un eingeschränkt im Umfang eines vollzeitlichen Arbeitspensums zuzumuten war. Auf die Durchführung weiterer Sachverhaltsabklärungen, namentlich auch einer weiteren ärztlichen Begutachtung, kann verzichtet werden, da hiervon keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 130 II 425 E. 2.1, BGE 124 V 90 E. 4b). 5.

Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin bei Erlass der angefochtenen Verfügung vom 19. Januar 2012 (Urk. 2) auf die Vorname eines Einkommensvergleichs verzichtet hat (vgl. BGE 115 V 133 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 9C\_155/2007 vom 10. Juli 2007 E. 3.4). Der Invaliditätsgrad beträgt jedenfalls 0 %. Da es dem Beschwerdeführer

an den für einen Rentenanspruch kumulativ vorausgesetzten Kriterien einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40 % ohne wesentlichen Unterbruch während eines Jahres und einer Invalidität von mindestens 40 % nach Ablauf dieses Jahres (vgl. E.

#### **E. 4.2**

In ihrer Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers wichen die beteiligten Ärzte teilweise voneinander ab. Dr. C.\_\_\_\_\_

ging in seinen Beurteilungen vom 7. Dezember 2009 ( E.

#### **E. 4.3**

PD Dr. I.\_\_\_\_\_ stützte sich in seinem Gutachten vom 9. Juni 2011 (E.

#### **E. 4.4**

Das Gutachten von PD Dr. I.\_\_\_\_\_ vom 9. Juni 2011 ( E.

#### **E. 4.5**

Des Weiteren stellte PD Dr. I.\_\_\_\_\_ beim EFL eine deutliche Selbstlimitierung des Beschwerdeführers fest.

Nach der Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 8C\_502/2010 vom 21. Juli 2010 E. 4.2.1) wird auf Grund einer EFL der Zeitraum geschätzt, während dessen die Probanden die geprüften Tätigkeiten im Verlaufe eines ganzen Tages ausüben imstande sind, weshalb eine objektive EFL bei einer Selbstlimitierung schwieriger ist. Die EFL erlaubt aber auch in solchen Fällen eine Quantifizierung derjenigen Leistungen, welche die Probanden einverstanden zu erbringen sind. Eine Selbstlimitierung allein spricht daher nicht grundsätzlich gegen eine EFL, solange die versicherte Person bereit und einverstanden ist, sich einem entsprechenden Testverfahren zu unterziehen und Leistungen zu erbringen.

#### **E. 4.6**

Vorliegend konnte PD Dr. I.\_\_\_\_\_ auf Grund der Selbstlimitierung die Zumutbarkeit nicht abschliessend beurteilen, weshalb er neben den Beobachtungen bei den Leistungstests auch medizinisch-theoretische Überlegungen berücksichtigte

(vgl. Urk. 8/79/1-22 S. 10) . Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden und die dabei gezogenen Schlussfolgerungen vermögen grundsätzlich zu überzeugen.

#### **E. 4.7**

Die Beurteilung durch PD Dr. I.\_\_\_\_\_ vermag sodann auch insofern zu überzeugen, als er in seinem Gutachten und in der dieses ergänzenden Stellungnahme (E.

#### **E. 9**

Des Weiteren kann auf die Beurteilung durch Dr. E.\_\_\_\_\_

vom 6. Februar 2012 ( E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.